



Förderbekanntmachung

Programm zur Förderung der Mediziner Ausbildung in Bayern

1. Zielsetzung des Förderprogramms:

Der bereits bestehende und sich in naher Zukunft verstärkt abzeichnende Mangel an Ärztinnen und Ärzten im Freistaat Bayern gefährdet die gesundheitliche Versorgung der bayerischen Bevölkerung. Um Abhilfe zu schaffen, hat die Bayerische Staatsregierung bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

Exemplarisch seien die Gründung der Medizinischen Fakultät und die Etablierung des dazugehörigen Universitätsklinikums am Standort Augsburg, die Errichtung des Medizincampus Oberfranken sowie der geplante Aufbau des Medizincampus Niederbayern genannt. Im Endausbau werden dadurch ca. 2.700 neue Medizinstudienplätze geschaffen. Programme wie das Stipendienprogramm für Medizinstudierende im ländlichen Raum tragen das Ihrige bei.

Diese vielfältigen Maßnahmen, mit denen der Freistaat Bayern eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des drohenden Ärztemangels einnimmt, werden mit dem „Programm zur Förderung der Mediziner Ausbildung in Bayern“ um ein weiteres Element ergänzt.

Neben der klassischen Ausbildung an den Medizinischen Fakultäten staatlicher Universitäten gibt es in Deutschland verschiedene Modelle, die dieses staatliche Angebot ergänzen. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen kann an staatlich anerkannten Hochschulen ein Medizinstudium absolviert werden. In Bayern und anderen Ländern existieren zudem staatenübergreifende Modelle der Ärzteausbildung: Ausgestaltet als Kooperation mit einem deutschen Krankenhaus, wird hier von Hochschulen aus EU-Mitgliedstaaten eine Mediziner Ausbildung in Deutschland angeboten.

Finden diese Medizinerbildungen an einem bayerischen Krankenhaus statt, kann davon ausgegangen werden, dass die Studierenden über den Lernort auch das Umfeld für eine ärztliche Tätigkeit kennen und schätzen lernen und somit mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auch langfristig für die ärztliche Versorgung in der Studienregion – sei es im Krankenhaus, sei es im niedergelassenen Bereich – zur Verfügung stehen (sog. „Klebeeffekt“).

2. Fördergegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die klinische Medizinerbildung an einem Krankenhaus im Freistaat Bayern in Kooperation mit Hochschulen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und EU Mitgliedstaaten.

Mit einer derartigen Kooperation geht für die Krankenhäuser ein klinischer Mehraufwand einher, der nicht zuletzt auf die zu erbringende Lehre und Forschung im laufenden Krankenhausbetrieb zurückzuführen ist: Die Abläufe von Diagnostik, Therapie und Pflege müssen mit den Anforderungen der Ausbildung von Studentinnen und Studenten unter Beachtung der Arbeitszeitvorschriften für das ärztliche Personal und die Pflegekräfte synchronisiert werden. Geeignete Patientinnen und Patienten müssen ausgewählt, um ihr Einverständnis gebeten und ggf. auch gezielt zusätzlich angesprochen werden. Ggf. sind zusätzliche Patientendemonstrationen oder Stationsvisiten zu arrangieren. Während der Praktika am Krankenbett und des Praktischen Jahres sind die Studentinnen und Studenten in die Behandlung der Patientinnen und Patienten einzubinden und dabei gleichzeitig anzuleiten und zu kontrollieren. Parallel dazu ist die Patientenversorgung auf dem gleichen Niveau aufrecht zu erhalten, wie es ohne den Lehrbetrieb möglich wäre. Damit geht ein erhöhter Mittelbedarf einher.

Darüber hinaus führt die Ausbildung von Studierenden zu besonderen Belastungen der Krankenhäuser durch den erforderlichen Aufbau von Forschungsinfrastruktur, um die Studierenden mit Blick auf das wissenschaftliche Arbeiten adäquat schulen zu können. Dadurch soll garantiert werden, dass die Studierenden eine Ausbildung auf höchstem Niveau erhalten.

Die durch diese Effekte entstehenden Mehraufwendungen („klinischer Mehraufwand“) sollen mit dem vorliegenden Förderprogramm teilweise aufgefangen werden.

3. Förderfähige Kosten:

Das Programm verfügt über zwei Säulen:

- In Säule I wird pro Studienanfängerplatz im klinischen Abschnitt ein Zuschuss für den klinischen Mehraufwand in Höhe von bis zu 19.200 € pro Förderjahr gewährt.
- In Säule II wird die Förderung von Investitionen in die Forschungsinfrastruktur am Krankenhaus ermöglicht. Hier wird pro Förderfall eine einmalige Förderung in Höhe von bis zu 500.000 € gewährt.

Die Förderung in Säule I kann bereits ab dem Jahr 2022 gewährt werden, die Förderung in Säule II ab 2023. Die gesamte Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel im Staatshaushalt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Förderphase:

Mit Blick auf den innovativen Pilotcharakter beträgt die Dauer der Förderung beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 zunächst zwei Jahre.

5. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die Leitungen/Vorstände von bayerischen (Plan-)Krankenhäusern, die die Voraussetzungen unter Ziff. 6 erfüllen.

6. Voraussetzungen:

- Es muss eine Kooperation mit einer
 - in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten oder
 - staatlichen oder im Sitzland staatlich anerkannten Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

zur Ausbildung von Humanmedizinerinnen und -medizinern bestehen, bei der die Studentinnen und Studenten im klinischen Teil des Studiums vollständig oder

zumindest überwiegend in einem bayerischen Krankenhaus ausgebildet werden.

- Für die Durchführung des Studiengangs in Bayern muss im Falle einer in Bayern staatlich anerkannten Hochschule das Studienangebot in die staatliche Anerkennung einbezogen sein bzw. im Falle der Kooperation mit einer auswärtigen Hochschule ein Feststellungsbescheid nach Art. 86 BayHSchG vorliegen.
- Der von den Studentinnen und Studenten zu erwerbende Abschluss der ausländischen Hochschule muss im Sinne der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) anerkannt sein, damit eine spätere Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt in Bayern ohne größere Hindernisse möglich ist.
- Förderfähig sind Krankenhäuser in Bayern, die im Bayerischen Krankenhausplan aufgenommen sind und entweder der Versorgungsstufe drei zugeordnet sind oder allein bzw. in einem institutionalisierten Verbund mit weiteren an der Ausbildung unmittelbar beteiligten Krankenhäusern in Bayern über eine Bettenzahl von mindestens 800 Planbetten verfügen.
- Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit das Krankenhaus hierfür keine andere Förderung oder Kostenerstattung erhält.
- Um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, muss vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden, dass es sich bei den Studienangeboten um eine nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit im Bereich des Bildungs- bzw. Forschungswesens handelt. Mit Blick auf Säule II des Förderprogramms ist zu begründen, dass die Betreuung der Studierenden auch eine Verbesserung der in der Ausbildung verwendeten Infrastruktur notwendig macht, um eine moderne, zeitgemäße Ausbildung zu gewährleisten.

7. Fristen und Form:

Die Förderanträge sind einzureichen

- bis spätestens 31.10.2022 (Ausschlussfrist)
- an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Referat U.8, z. Hd. Frau Regierungsdirektorin Dr. Patricia Huth
- ausschließlich in digitaler Form per E-Mail an Patricia.Huth@stmwk.bayern.de
- mit einem formlosen Antragsdokument mit einem Umfang von maximal 5 DIN-A4-Seiten, Seitenränder normal, Arial Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5
- in deutscher Sprache
- mit der eingescannten Unterschrift der Leitung bzw. des Vorstandes des antragstellenden Krankenhauses
- mit folgendem Anhang

(1) Nachweise über die Kooperation mit einer

- a. in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten oder
- b. staatlichen oder im Sitzland staatlich anerkannten Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Ausbildung von Humanmedizinerinnen und -medizinern;

(2) Nachweis, dass im Falle einer in Bayern staatlich anerkannten Hochschule das Studienangebot in die staatliche Anerkennung einbezogen ist bzw. Nachweis, dass im Falle der Kooperation mit einer auswärtigen Hochschule ein Feststellungsbescheid nach Art. 86 BayHSchG besteht;

- (3) Bei einer Kooperation mit einer Hochschule aus dem EU-Ausland:
Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass der Abschluss den Mindestanforderungen der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) entspricht und der automatischen Anerkennung unterliegt;
- (4) Erklärung, dass
- a. entweder (1) keine anderweitige Förderung oder Kostenerstattung durch öffentliche oder private Stellen erfolgt oder (2) keine anderweitige Förderung durch öffentliche Stellen erfolgt und eine Ergänzung durch etwaige private Mittel nicht über den entstehenden Mehraufwand hinausgeht und
 - b. dass eine Förderung aus diesem Programm keine Kürzung und/oder Streichung des Mitteleinsatzes des Antragstellers im Rahmen des klinischen Studienabschnitts zur Folge haben wird;
- (5) Nachweis über den klinischen Mehraufwand und dessen Höhe sowie Benennung der Studienanfängerzahl;
- (6) Nachweis über die aufgrund der Ausbildung erforderlichen Investitionen in die Forschungsinfrastruktur und deren Höhe, sofern beantragt;
- (7) Glaubhaftmachung, dass es sich bei den Studienangeboten um eine nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit im Bereich des Bildungs- bzw. Forschungswesens handelt.

Die Dateigröße ist auf 20 MB zu beschränken.

Anträge, die die genannten Vorgaben nicht einhalten, können aus Gründen der Chancengleichheit nicht berücksichtigt werden.

8. Verfahren:

Die Förderentscheidung trifft das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Grundlage der Anträge der Krankenhäuser.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrags steht Ihnen Frau Regierungsdirektorin Dr. Patricia Huth (Tel.: 089/2186-2675, E-Mail: Patricia.Huth@stmwk.bayern.de) zur Verfügung.

München, August 2022

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst